



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 4 (S. 380-382)**

Titel **Gesetz, betreffend die Organisation der Kirchen-
Stillstände.**

Ordnungsnummer

Datum 18.12.1810

[S. 380] Da die Erfahrung gezeigt hat, daß einige neue Bestimmungen in Bezug auf die Einrichtung der Kirchenstillstände nothwendig geworden sind, damit dieselben ihre für die Sittlichkeit und die häusliche Wohlfarth so wichtigen Pflichten mit desto mehr Nachdruck und Seegen erfüllen können, – so wurden der §. 5. in dem Gesetz vom 2. Juny 1803, betreffend die Organisation des Kirchenwesens, und der §. 1. in der Stillstands-Ordnung vom 21. December 1803, gesetzlich aufgehoben und dahin abgeändert:

1. Zu jedem Kirchenstillstand gehören von Amtswegen, der Pfarrer des Orts, als Präsident, die in der Gemeinde etwa noch stationierten Geistlichen, der Bezirks- oder Unterstatthalter und die Bezirksrichter, wenn solche Beamtete in einer Gemeinde seßhaft sind, der Gemeindammann, der Gemeindrathspräsident, der Friedensrichter und der erste Schulmeister des Orts.
2. Diese Stillstandsglieder wählen annoch aus allen Gemeindegliedern ohne Unterschied, drey // [S. 381] Personen zu beständigen Mitgliedern, die aber nicht unter 30 Jahren alt, auch verheurathet, oder Wittwer, und sowohl durch ihren sittlichen Charakter, als durch ihre Berufsart, zu solchen Stellen vorzüglich geeignet seyn müssen. Außer dem soll bey dieser Wahl darauf Bedacht genommen werden, daß wo möglich in jeder etwannigen Civil-Gemeinde, oder sonstigen Gemeindeglieder-Abtheilung, wenigstens Ein Stillständiger wohnhaft seyn müsse.
3. Die Wahl der drey neuen Stillständiger soll in jeder Kirchgemeinde am 1sten Sonntag des nächstkünftigen Monats Hornung 1811, durch das offene absolute Mehr von dem Stillstand vollzogen, und jede künftig entstehende Vacanz an einem der nächsten Sonntage auf gleiche Weise ergänzt werden.
4. Würde in einzelnen Gemeinden die Zahl der Kirchenstillständiger für die zweckmäßige Behandlung der gewöhnlichen Geschäfte allzu beträchtlich, so mag, nach Anleitung des 9. §. der Stillstandsordnung, ein engerer Stillstand ernannt werden.
5. In den Städten Zürich und Winterthur, sind die bestehenden, ihrem Bedürfniß angemessenen Einrichtungen neuerdings bestätigt. // [S. 382]
6. Uebrigens bleiben alle Vorschriften, in Bezug auf die Befugnisse und Pflichten der Kirchenstillstände, welche in dem Gesetz, betreffend die Organisation des Kirchenwesens, und in der Stillstandsordnung selbst enthalten sind, in ihrer vollen Kraft. Auch gewärtiger die Landesregierung, daß sämmtliche Kirchenstillstände, unter Oberaufsicht des Kirchenraths, sich die genaue Erfüllung ihrer wichtigen Obliegenheiten, besonders in Rücksicht auf die Verwaltung der Kirchen- und Armengüter, auf das Erziehungswesen und die Sitten und Ehrbarkeit überhaupt, von neuem werden höchst angelegen seyn lassen, so wie Sie es auch allen ihren



Vollziehungsbeamten und Gerichtsbehörden zu einer besondern und vorzüglichen Pflicht macht, die Stillstände in ihren gemeinnützigen und verdienstlichen Verrichtungen, bey allen vorkommenden Fällen, auf das kräftigste mit ihrem amtlichen Ansehen zu unterstützen.

Zürich, den 18ten Decembris 1810.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Escher.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.03.2016]